

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Monheim/Langenfeld und Umgebung e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 40789 Monheim am Rhein.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieter, Pächter und Eigentümer von Eigentumswohnungen, soweit sie nicht als Vermieter agieren, zur Wahrung ihrer Interessen und zur Besserung der Miet- und Wohnverhältnisse, die Mieter und Pächter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und die Interessen seiner Mitglieder in allen Miet-, Wohnungs- und Pachtangelegenheiten zu wahren und zu vertreten.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Vorträge, Versammlungen, Besprechungen;
 - b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Presse;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
 3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die in §2 niedergelegten Ziele fördern will.
2. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds wird davon abhängig gemacht, dass die Beitragsrückstände aus der früheren Mitgliedschaft nachbezahlt werden.

3. Jede Person gem. Ziffer 1 kann einmalig eine Aufnahme als Probemitglied beantragen, für die dem Zeitraum der Probemitgliedschaft entsprechend Beiträge zu entrichten sind. Der Vorstand legt durch Beschluss die Dauer einer Probemitgliedschaft und die von einer ordentlichen Mitgliedschaft abweichenden Leistungen fest. Probemitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht noch ein anderweitiges Stimmrecht.
4. Die Probemitgliedschaft erlischt nach der vom Vorstand festgelegten Regelung oder durch Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft.

§ 4 Vereinsbeitrag

1. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Vereinsbeitrages wird durch Beschluss des Vorstands festgesetzt.
2. Bei Eintritt in den Verein wird der anteilige Jahresbeitrag zusammen mit einer Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in einer Summe im Voraus zu entrichten. Bei nachgewiesener Notlage kann der Vorstand die Zahlung in Teilbeträgen zulassen.
3. Für besondere Leistungen, für die im Rahmen der Mitgliederberatung gesonderte Kosten entstehen, können Gebühren erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber der Vereinseinrichtungen. Sie können Auskünfte und Beratungen für alle den Miet- oder Pachtvertrag betreffende Fragen kostenlos in Anspruch nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren gemäß den Beschlüssen des Vorstandes. Kommt es trotz außergerichtlicher Beratung durch den Mieterbund - ggf. unter Einschaltung der Mietschlichtungsstelle - zu einem Rechtsstreit, so können die dabei entstehenden Kosten nur im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinie vom Mieterbund übernommen werden.
2. Der Leistungsumfang gegenüber Probemitgliedern wird gem. §3 Ziffer 3 durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Im Todesfalle kann die Mitgliedschaft auf einen Erben übertragen werden.
3. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 24 Monate und kann dann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss fristgerecht schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig und einklagbar.
4. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge bis zum Jahresschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung und der Vorstand. Die Hauptversammlung besteht aus dem Vorstand und aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und 2 Beisitzern, wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.
3. Für die gesetzliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zuständig. Diese sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren besetzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wird die Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer durch die Hauptversammlung vorgenommen.
5. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, ferner die Überwachung der richtigen Protokollführung und die Beurkundung des Protokolls.
6. Dem Vorstand gehört der von diesem zu bestellende Geschäftsführer mit beratender Stimme an.
7. Die Hauptversammlung hat 2 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Diese sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit eine Kassen- und Geschäftsprüfung vorzunehmen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 8 Wahlberechtigung

1. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihre Aufgabe besteht in der Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte, der Entlastung des Vorstandes, der Vornahme von Wahlen und Ergänzungswahlen, der Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und dergleichen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens 8 Tage vor derselben an den Vorstand einzureichen. Sie können in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie bekanntgemachte Tagesordnungspunkte betreffen. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein. Er ist befugt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch die Mieterzeitung oder durch schriftliche Einladung.
4. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage des Stattfindens einer Hauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern hierzu ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei Satzungsänderungen, bei Änderungen des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrzahl von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Hauptversammlung berechtigt den Vorstand, über angemessene Aufwandsentschädigungen und den Ersatz vergleichbarer Auslagen zu beschließen. Darüber ist bei der jeweils folgenden Hauptversammlung zu berichten.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 12 Bekanntmachung, Auflösungen, Vermögen

1. Bekanntmachungen und Verlautbarungen erfolgen in der Mieterzeitung oder in der örtlichen Tagespresse.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an den Deutschen Mieterbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 28. April 1995 in den §§ 4,5 und 9 geändert und am 8. Juli 1995 vom Amtsgericht Langenfeld genehmigt, sowie in der Hauptversammlung am 26. April 1996 in dem § 5 geändert und am 7. August 1996 vom Amtsgericht Langenfeld genehmigt. In der Hauptversammlung am 28. Oktober 1997 erfolgte eine erneute Änderung des § 5, die am 27. Januar 1998 vom Amtsgericht Langenfeld genehmigt wurde. In der Hauptversammlung am 22.10.2008 erfolgte Änderungen der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 12., die am 02.02.2010 vom Amtsgericht Langenfeld genehmigt wurden. Anlässlich der Hauptversammlung wurde eine erneute Änderung der §§ 3 und 5 beschlossen, die am 24.11.2015 vom Amtsgericht Langenfeld genehmigt wurden.